



LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (535) 234 Js 334/12 Ks (20/12)

Strafsache

g e g e n

geboren am

wohnhafte: L.....

w e g e n

versuchten Totschlags pp.

Die 35. große Strafkammer – Schwurgericht - des Landgerichts Berlin hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 10., 17. und 24. Januar sowie 11., 18. und 25. Februar 2013, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht
Richter am Landgericht
als beisitzende Richter,

als Schöffinnen,

Staatsanwältin
Staatsanwältin am 10. Januar 2013
als Beamtinnen der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dost,
Rechtsanwalt Marson am 24. Januar 2013
als Verteidiger,

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

in der Sitzung vom 25. Februar 2013

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen vorsätzlichen Vollrausches zu einer Freiheitsstrafe von
1 (einem) Jahr und 9 (neun) Monaten
verurteilt.

Seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wird angeordnet.

Die Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe und der angeordneten Maßregel wird zur
Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte wird ferner verurteilt, an den am 28. Mai 1986 in Wolkowka / Kasachstan
geborenen Adhäsions- und Nebenkläger

Schmerzensgeld in Höhe von 8.000,00 Euro zuzüglich 5 % Zinsen über
dem Basiszinssatz ab dem 11. Februar 2013 zu zahlen.

Im Übrigen wird von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag abgesehen.

Das Urteil ist für den Adhäsions- und Nebenkläger hinsichtlich des zuerkannten
Schmerzensgeldbetrages gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des gegen den
Angeklagten beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der besonderen Kosten des
Adhäsionsverfahrens sowie die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen
zu tragen. Von den dem Adhäsionskläger und dem Angeklagten durch den
Adhäsionsantrag entstandenen notwendigen Auslagen tragen der Adhäsionskläger ^{3/5}
und der Angeklagte ^{2/5}.

Angewendete Vorschriften: §§ 323a Abs. 1, 56 Abs. 1 und 2, 64, 67b Abs. 1 Satz 1 StGB.

Gründe:

(Abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 4 und 6 StPO)

I.

Der 54 Jahre alte Angeklagte wuchs im Haushalt seiner Mutter und ihres Lebensgefährten in Zittau auf. Seinen leiblichen Vater hat er nie kennengelernt. Die Familienverhältnisse waren harmonisch, bis der Stiefvater im 17. Lebensjahr des Angeklagten bei einem Unfall ums Leben kam. Die Mutter schlug den Angeklagten häufiger und seine eigentliche Bezugsperson fehlte nun. Etwa zur gleichen Zeit erfuhr der Angeklagte von Dritten, dass er einen jüngeren Bruder habe, den die Mutter sofort nach der Geburt zur Adoption freigegeben habe. Erst nach der Wende konnte der Angeklagte seinen Bruder ausfindig machen. Ein dauerhafter Kontakt zu ihm kam aber nicht zu Stande.

Der Angeklagte wurde altersgerecht eingeschult und schloss schließlich die Oberschule erfolgreich ab. Danach erlernte er den Beruf des Facharbeiters für Textiltechnik und arbeitete bis zu seinem 17. Lebensjahr in seinem Beruf, bis ihm wegen alkoholbedingter Unzuverlässigkeit gekündigt wurde. Danach erhielt er eine Anstellung in einem Weinkeller. Ab 1982 leistete er seinen Wehrdienst bei der NVA, nach dessen Ende er Arbeit in der Landwirtschaft fand.

1984 heiratete er seine erste Frau. Die Ehe wurde allerdings noch im selben Jahr geschieden, weil die Ehefrau sich anderen Männern zugewandt hatte. Aus der Verbindung ging die erste Tochter des Angeklagten hervor, zu der er keinen Kontakt mehr hat. 1986 heiratete er seine zweite Frau. Aus dieser Verbindung ging die jetzt 25 Jahre alte zweite Tochter des Angeklagten hervor. Mit seiner Familie, seiner Mutter und ihrem neuen Lebenspartner zog er 1987 nach _____ in ein Zweifamilienhaus.

Nach der Wende wurde seine Frau arbeitslos. Er selbst wechselte zu einer privaten Wachschutzfirma und arbeitete an Bundeswehrstandorten im bewaffneten Objektschutz. Anfang der 90er Jahre zog er mit Frau und Tochter nach _____ in eine ehemalige Armeewohnung. Seine Frau blieb weiter arbeitslos. 1996 wechselte er zu einer Berliner Wachschutzfirma und zog mit seiner Familie nach _____. Im Jahr 2000 gründete er seine eigene Wachschutzfirma mit zwei Mitarbeitern. Schon 2003 musste er Insolvenz anmelden, weil seine Auftraggeber ihn nicht bezahlten. Etwa zur gleichen Zeit zerbrach auch seine zweite Ehe.

Seit 2006 arbeitete der Angeklagte bei _____ im Sicherheitsdienst. Aufgrund seiner Inhaftierung im Zusammenhang mit hiesigem Verfahren wurde ihm allerdings gekündigt. Ebenfalls im Jahr 2006 lernte er seine jetzige Verlobte kennen. Die Beziehung besteht fort.

Um die aus seiner gescheiterten Selbstständigkeit herrührenden Schulden in Höhe von etwa 35.000,00 Euro regulieren zu können, hat der Angeklagte Privatinsolvenz beantragt. Seine eigene Wohnung hat er zum 28. Februar 2013 gekündigt. Zukünftig wollen seine Verlobte und er gemeinsam in der Wohnung der Verlobten wohnen.

Seit seinem 16. Lebensjahr trinkt der Angeklagte regelmäßig Alkohol in Form von Bier und Schnäpsen. Nachdem er anfangs nur an Wochenenden trank, steigerte sich sein Bedarf auf jetzt täglich diverse Biere und Schnäpse. Mit dem steigenden Alkoholmissbrauch kam es auch zum alkoholbedingten Verlust seiner Fahrerlaubnis.

Am 17. Juni 2012 gegen 2.30 Uhr schlug der Angeklagte im Alkoholrausch auf dem S-Bahnhof Berlin-Lichtenberg mehrfach mit einem Schirm auf einen zum Reinigungspersonal gehörenden Mitarbeiter ein, weil er sich über eine Störung im Bahnverkehr beschweren wollte. Gegen ihn wird deshalb bei der Bundespolizei das Ermittlungsverfahren geführt.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

Für das hiesige Verfahren wurde der Angeklagte am 11. Juli 2012 vorläufig festgenommen und befand sich aufgrund des am folgenden Tage erlassenen Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin (351 Gs 2500/12) in Untersuchungshaft in der JVA Moabit. Mit Beschluss vom 24. Januar 2013 hat die Kammer ihn vom weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont und am Ende der Hauptverhandlung am 25. Februar 2013 sowohl den Haftbefehl als auch den Haftverschonungsbeschluss aufgehoben.

II.

Den Abend des 26. Juni 2012 verbrachte der Angeklagte bei seiner Verlobten, der Zeugin in deren Wohnung in der I , und trank dort etwa sechs Bier á 0,5 l und einige Kräuterschnäpse. Gegen 21.00 Uhr begab er sich von dort in die Gaststätte , , konsumierte dort mindestens zehn weitere Biere á 0,4 l, obwohl er durch den Vorfall vom 17. Juni 2012 wusste, dass er unter Alkoholeinfluss zu Gewalttätigkeiten neigt, und nahm zugleich billigend in Kauf, dass er in seinem Zustand andere verletzen könnte. Gegen 03.45 Uhr machte er sich auf den Heimweg zu seiner Wohnung in der I Berlin, wobei seine Alkoholintoxikation zu dieser Zeit zwischen 1,9‰ und 4,2‰, wahrscheinlich bei 3,1‰ Ethanol im Vollblut lag. Auf seinem Heimweg passierte er gegen 3.50 Uhr die an die Straße grenzende Grünanlage und bemerkte den

Adhäsions- und Nebenkläger sowie später Geschädigten zusammen mit den Zeugen und die sich am Springbrunnen auf einer Bank sitzend in russischer Sprache unterhielten und gemeinsam Bier und Wodka tranken. Der Angeklagte holte nun sein im Rucksack mitgeführtes Einhandmesser hervor, behielt es in der Hand und ging an dem Springbrunnen vorbei. Im Vorbeigehen sagte er in Richtung der Vorgenannten „Scheiß Russen“, woraufhin der später Geschädigte sich erhob und auf ihn zuging, um ihn zur Rede zu stellen. Der Angeklagte öffnete nun sein mitgeführtes Einhandmesser und versetzte dem Geschädigten für diesen unvermittelt zwei Stiche in den Oberkörper. Als der Zeuge dazu kam, lief der Angeklagte zügig in Richtung des Plaza davon und begab sich in seine Wohnung.

Der Geschädigte lief dem Angeklagten noch kurz hinterher, brach dann aber blutend zusammen. Um 4.03 Uhr alarmierte der Zeuge mit seinem Handy die Feuerwehr. Der Geschädigte wurde von den Rettungskräften um 4.10 Uhr vor dem östlichen Eingangsbereich des Plaza liegend vorgefunden. Er wurde in das Unfallkrankenhaus verbracht und musste mehrere Stunden operiert werden. Durch die beiden Stiche erlitt der Geschädigte einerseits eine 3 x 2 cm große Stichwunde im linken oberen Brustbereich ohne Verletzungen an den inneren Organen und andererseits eine gleich große, aber sehr tief gehende Stichverletzung im Mittelbauchbereich, durch welche die Gallenblase und die Leber verletzt wurden. Ohne die sehr zeitnah durchgeführte Notoperation, in deren Verlauf die Gallenblase nur noch entfernt und die Leberverletzung geklebt werden konnte, wäre der Geschädigte verstorben. Für die Zukunft muss der Geschädigte durch den Verlust der Gallenblase mit keinen wesentlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen rechnen.

III.

Der psychiatrische Sachverständige Dr. med. , der den Angeklagten selbst am 10., 12. und 13. Dezember 2012 untersucht hat, ist in seinem in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachten zu folgenden Ergebnissen gelangt:
Es seien bei dem Angeklagten keine Erkrankungen, die unter den Terminus der krankhaften seelischen Störung im Sinne des § 20 StGB zu subsumieren wären, zu finden gewesen. So hätten bei ihm niemals eine Schizophrenie, eine Depression oder eine manische Erkrankung bestanden. Auch eine erworbene hirnorganische Funktionsstörung sei aufgrund des klinischen Bildes auszuschließen. Ein Schwachsinn könne ebenfalls ausgeschlossen werden. Gegen eine Erkrankung, die diesem Eingangsmerkmal zuzuordnen wäre, sprächen sowohl die Biografie als auch der vom Angeklagten während der mehrstündigen Explorationen vermittelte Eindruck. Hinweise auf das Vorliegen einer schweren anderen

seelischen Abartigkeit, beispielsweise einer krankheitswertigen Persönlichkeitsstörung, ergäben sich aufgrund des klinischen Bildes ebenfalls nicht. Das Vorliegen einer so genannten tiefgreifenden Bewusstseinsstörung im Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Straftat sei gleichfalls auszuschließen. Die vom Angeklagten immer wieder betonten Erinnerungslücken sowohl hinsichtlich des Vorfalls am 17. Juni 2012 als auch hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Tat seien Folge seiner jeweils erheblichen Alkoholisierung.

Nach den Kriterien der ICD-10: F10.0 sei beim Angeklagten zur Tatzeit die Diagnose einer mittel- bis schwergradigen Alkoholintoxikation zu stellen, auch wenn es ihm nach, wie vor noch möglich gewesen sei, sich einigermaßen kontrolliert zu bewegen. Entzugserscheinungen seien der Krankenakte der JVA Moabit nicht zu entnehmen gewesen. Die Gefahr einer weiteren Abhängigkeitsentwicklung sei vor allen Dingen darin zu sehen, dass er insbesondere am Wochenende einen massiven, unkontrollierten Alkoholmissbrauch betreibe und dieser auch schon in der Vergangenheit zu deliktischen Auffälligkeiten geführt habe.

Am 17. Juni 2012 sei beim Angeklagten eine Atemalkoholmessung durchgeführt worden, die einen Alkoholwert von 2,05‰ ergeben habe. Bei dieser Alkoholkonzentration habe der Angeklagte auf den sachbearbeitenden Polizeibeamten offenbar einen so kontrollierten Eindruck gemacht, dass dieser mit Ausnahme des Feldes „beeinflusst durch BtM“ einen Normalbefund ankreuzt habe. Dies deute darauf hin, dass der Angeklagte selbst bei einer mittel- bis schwergradigen Alkoholintoxikation in seinen neurologischen Funktionen noch kompensiert sei. Über die zur Einschätzung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit maßgebliche Verfassung sage dies indes wenig aus.

Der Zusammenhang von Alkoholabhängigkeit und Intoxikation sei komplex. Während auf der somatischen Ebene unbenommen der Folgeschäden eine Gewöhnung und Toleranzerhöhung eintrete, die dazu führe, dass neurologische Symptome nicht so schnell sichtbar würden, könne der Zusammenhang auf psychischer Ebene gegensinnig sein. Insbesondere die Schwächung der Spannkraft der Persönlichkeit, gewissermaßen das Ausbrennen durch den jahrelangen abhängigen Konsum, die typisierende Umprägung also, könne den Boden bereiten für eine erhöhte affektive Durchlässigkeit und reduzierte Kritikfähigkeit im Zustand der Intoxikation. Zu beachten sei als weiterer Faktor die Müdigkeit, da sich die verfahrensgegenständliche Tat in den frühen Morgenstunden gegen 4.00 Uhr ereignet habe.

Bei einer wahrscheinlichen Blutalkoholkonzentration von 3,1‰ Ethanol im Vollblut und einem nicht ausschließbaren Maximalwert von 4,2‰ Ethanol im Vollblut müsse eine schwere Intoxikation angenommen werden, die aus ärztlicher Sicht hinreichend für die Feststellung sei, dass die Aufhebung der Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt nicht auszuschließen,

deren erhebliche Verminderung indes sicher anzunehmen sei. Insbesondere gelte dies unter Hinzudenken der beschriebenen suchtbezogenen Persönlichkeitsveränderungen. Basale kognitive Fähigkeiten, die ein Wissen um den Unrechtsgehalt eines Messerstiches ermöglichen, seien bei dem Angeklagten noch vorhanden, aber die Hemmungsfähigkeit im Sinne einer erhöhten aggressiven Ansprechbarkeit und Handlungsbereitschaft nicht mehr vorhanden gewesen.

Diesen Ergebnissen des Sachverständigen hat sich die Kammer nach eigener Prüfung und aufgrund des vom Angeklagten in der Hauptverhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks angeschlossen.

IV.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte wegen eines vorsätzlichen Vollrausches gemäß § 323a Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die von ihm im Alkoholrausch und damit im Zustand aufgehobener Schuldfähigkeit begangene rechtswidrige Tat erfüllt den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB. Den für den Versuch eines Tötungsdeliktes erforderlichen (bedingten) Tötungsvorsatz konnte die Kammer beim Angeklagten nicht feststellen.

V.

Bei der Strafzumessung war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er die Tat im Rahmen seiner Erinnerungsmöglichkeiten gestanden und sich beim Geschädigten entschuldigt hat. Entlastend hat sich auch auszuwirken, dass der Angeklagte bisher unbestraft ist und es sich um eine ungeplante Tat handelte. Strafmildernd war außerdem die mehr als sechs Monate dauernde Untersuchungshaft zu berücksichtigen, welche den Angeklagten erheblich beeindruckt hat.

Strafschärfend hatte es sich auszuwirken, dass der Angeklagte zunächst selbst als Provokateur auftrat, dann gleich zweimal auf sein Opfer einstach und es dadurch lebensgefährlich verletzte. Zu Lasten des Angeklagten war auch zu werten, dass er die Tat nur wenige Tage nach dem Vorfall vom 17. Juni 2012 begangen und sich diesen nicht zur Warnung hat dienen lassen.

Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt die Kammer eine Freiheitsstrafe von

einem (1) Jahr und neun (9) Monaten

für tat- und schuldangemessen sowie zur Einwirkung erforderlich.

VI.

Im Falle des Angeklagten kommt allein die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB in Betracht.

Er hat den Hang, alkoholische Getränke im Übermaß zu sich zu nehmen. Dies ergibt sich sowohl aus den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Voß, als auch aus seinen Angaben in der Hauptverhandlung und den Feststellungen hinsichtlich des Vorfalls am 17. Juni 2012.

Der Sachverständige hat hierzu ausgeführt, das Alkoholabhängigkeitssyndrom sei als zeitstabiles, personengebundenes Bedingungsmerkmal der Delinquenz und die Intoxikation als situativer Faktor im Bedingungsgefüge der Delinquenz des Angeklagten zu beschreiben. Andere Persönlichkeitseigenschaften seien deutlich zurückgetreten, insbesondere bestehe bei ihm keine von der Abhängigkeitserkrankung getrennte Persönlichkeitsstörung, wie zum Beispiel eine dissoziale Persönlichkeitsstörung oder gar eine Psychopathie als Sonderform derselben, welche mit hoher Rückfallgefahr einhergehe. Zudem möge die Persönlichkeit des Angeklagten zwar in vielen Punkten suchtypisch umgeprägt sein (z.B. Zeitgitterstörungen). Indes bestehe aber noch keine ausgeprägte Defektsymptomatik durch den Alkoholkonsum. Der Angeklagte gebe sich motiviert, die Alkoholabhängigkeit behandeln zu lassen. In der Zusammenschau sei aus ärztlicher Sicht zur Frage der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB festzustellen, dass bei dem Angeklagten ein Alkoholabhängigkeitssyndrom bestehe, welches aus forensisch-psychiatrischer Perspektive dem Terminus Hang zugeordnet werden könne. Die Eskalation des Abhängigkeitssyndroms mit als persönlichkeitsfremd erlebten (Straf-) Taten lege nahe, dass der Angeklagte aufgrund seiner Abhängigkeit weitere Straftaten ähnlich der vorliegenden Tat begehen werde. Einen weiteren Anhaltspunkt für diese Prognose bilde zudem das Geschehen vom 17. Juni 2012. Da in der Persönlichkeit des Angeklagten keine dissozialen Merkmale aufzuzeigen seien, sei eine Ausweitung der Deliktsqualität im Falle einer Wiederholung unwahrscheinlich. Hinreichend konkrete Aussicht auf Erfolg durch eine Entwöhnungsbehandlung bestehe, da der Angeklagte bisher noch keinen Therapieversuch unternommen habe und sich veränderungsbereit gebe. Darüber hinaus werde die Sucht von ihm inzwischen als persönlichkeitsfremd erlebt, was therapeutisch eher günstig sei. Somit lägen aus ärztlicher Sicht die Voraussetzungen der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) vor.

Die Kammer schließt sich auch insoweit den Feststellungen des psychiatrischen Sachverständigen an. Es handelt sich bei der verfahrensgegenständlichen Tat um eine Rauschtat des Angeklagten, die auf seinen Hang zurückgeht und durch die seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit in alkoholisiertem Zustand belegt wird. Blicke der Angeklagte unbehandelt, wären von ihm ähnlich schwerwiegende Taten zu erwarten, weshalb seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB anzuordnen war.

VII.

Die Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe und der angeordneten Maßregel konnten gemäß §§ 56 und 67b Abs. 1 Satz 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Angeklagte sich schon die Verurteilung zu Freiheitsstrafe zur Warnung dienen lassen und zukünftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird (§ 56 Abs. 1 StGB). Auch gebietet die Verteidigung der Rechtsordnung im Falle des Angeklagten nicht die Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe (§ 56 Abs. 3 StGB). Darüber hinaus sind bei dem Angeklagten besondere Umstände vorhanden, die durch die erlebte Untersuchungshaft die Aussetzung einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtfertigen (§ 56 Abs. 2 StGB). Zudem lässt die gezeigte Therapiewilligkeit des Angeklagten erwarten, dass der Zweck der Maßregel auch durch eine Alkoholentwöhnungstherapie im Rahmen einer Bewährungsaufgabe erreicht werden kann. Der Angeklagte ist sozial fest verwurzelt, weshalb es insgesamt der Vollstreckung von Freiheitsstrafe und Maßregel nicht bedarf.

VIII.

Auf den Adhäsionsantrag des Adhäsions- und Nebenklägers Johann Schnakenberg hat die Kammer den Angeklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 8.000,00 Euro wegen der durch die Tat erlittenen Schmerzen verurteilt, im Übrigen aber von einer Entscheidung abgesehen.

Der Angeklagte hat grundsätzlich für die dem Adhäsions- und Nebenkläger aus der verfahrensgegenständlichen Tat entstandenen materiellen und immateriellen Schäden gemäß § 823 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BGB zu haften. In Anbetracht der festgestellten Verletzungen hielt die Kammer ein Schmerzensgeld in der festgesetzten Höhe im Sinne des § 253 Abs. 1 und 2 BGB für angemessen.

Soweit der Adhäsions- und Nebenkläger mit seinem Antrag die Zuerkennung eines Schmerzensgeldanspruchs in Höhe von 20.000,00 Euro beantragt hat, hat die Kammer

wegen des nicht zuerkannten Betrages von einer Entscheidung abgesehen (§ 406 Abs. 1 Satz 3 StPO).

Die Entscheidung über die Verzinsung des Schmerzensgeldes beruht auf § 288 Abs. 1 BGB.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

IX.

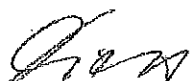
Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1, 472 Abs. 1, 472a Abs. 1 und 2 StPO. Die dem Adhäsionskläger und dem Angeklagten durch das Adhäsionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen waren entsprechend der Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldes zu verteilen.

Ehestädt
Richter am Landgericht

Thoms
Richter am Landgericht

Heiß
Richter am Landgericht

Beglaubigt



Didlof
Justizsekretärin

